

### Konkrete Normenkontrolle

kann, als gleichzeitig ein Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit gemäss Art. 24 StGHG beziehungsweise einer Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit gemäss Art. 25 StGHG.<sup>275</sup> Daher kommt es für ihn nicht darauf an, ob "formell" ein Antrag auf Aufhebung einer Norm gestellt worden ist oder nicht. Der Staatsgerichtshof lässt daher Anträge von Gerichten zu, die lediglich auf Prüfung einer Bestimmung lauten, ohne dass deren Aufhebung begehrt wird. Er schliesst nämlich aus einem Antrag auf Prüfung ohne weiteres auf die Aufhebung einer "zweifelhaften" Norm.<sup>276</sup> Der Staatsgerichtshof gründet diese Annahme auf Art. 104 Abs. 2 der Verfassung in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 StGHG und argumentiert, dass ein Prüfungsergebnis negativer Art für sich allein völlig offen liesse, ob die Norm weiterbestehen würde oder nicht. Die Notwendigkeit in einem solchen Fall, die Aufhebung auszusprechen, ergebe sich aus den somit offenen Rechtsfolgen, da Art. 43 Abs. 2 StGHG die Veröffentlichung im Landesgesetzblatt nur bei "Aufhebung" vorsehe.<sup>277</sup> Es gibt für den Staatsgerichtshof daher nur die Alternative, eine als verfassungs- beziehungsweise gesetzwidrig erkannte Vorschrift aufzuheben oder ihre Verfassungsmässigkeit festzustellen.<sup>278</sup> Er lehnt daher ein "quasigutachtliches" Feststellungserkenntnis anstelle eines Aufhebungsantrages als unzulässig ab, da in Art. 104 der Verfassung und im Staatsgerichtshofgesetz eine derartige Entscheidungszuständigkeit nicht gegeben sei,<sup>279</sup> und hält eine "blosse Feststellung" der Verfassungswidrigkeit, ohne die Norm aus dem Rechtsbestand auszuschneiden, als "sinnlos und schädlich".

<sup>275</sup> StGH 1977/10, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, LES 1981, S. 56 (57); StGH 1978/2 (nicht veröffentlicht), S. 3; StGH 1978/6, Präsidialverfügung (nicht veröffentlicht); StGH 1978/8, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, S. 5 (6); StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (40); StGH 1990/5, Urteil vom 21. November 1990, LES 1/1991, S. 4 (5) und StGH 1992/12, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 84 (85).

<sup>276</sup> StGH 1978/8, Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, S. 5 (6).

<sup>277</sup> StGH 1977/10, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, LES 1981, S. 56 (57).

<sup>278</sup> StGH 1993/6, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 41 (44 f.), und StGH 1993/15, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 52 (53). Es stellt allerdings eine verfahrensrechtliche Kuriosität dar, wenn der Staatsgerichtshof in StGH 1966/14, Entscheidung vom 26. Juni 1967, ELG 1967 bis 1972, S. 215 (217), seine "Entscheidung" über die vom Obersten Gerichtshof beantragte Prüfung der Verfassungsmässigkeit einer Gesetzesstelle in einen "Bericht" kleidet und festhält, dass die in Art. 29 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes LGBI 1928 Nr. 13 getroffene Regelung, wonach der Rechtsmittelzug vom Landgericht direkt an den Obersten Gerichtshof vorgesehen ist, nicht verfassungswidrig sei.

<sup>279</sup> StGH 1993/6, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 41 (45). Der Oberste Gerichtshof stellte unter anderem den Antrag: "Die beiden Revisionsbeschwerden